

**SMV-Satzung der SMV der SMV des Goethe-
Gymnasiums Karlsruhe**

	Inhalt	Seite 1
I.	Aufgabe der SMV	Seite 2
1.	Interessensvertretung der Schüler*innen	Seite 2
2.	Selbstgewählte Aufgaben	Seite 2
3.	Übertragene Aufgaben	Seite 2
4.	Kooperationen	Seite 2
II.	Organe der SMV	Seite 3
1.	Klassenschülerversammlung / Kurschülerversammlung	Seite 3
2.	Schülerrat	Seite 3
3.	Klassensprecher*innen / Kurssprecher*innen	Seite 3
4.	Schülersprecher*in	Seite 4
5.	Kassenwart*in	Seite 4
6.	Schriftführer*in	Seite 5
7.	Arbeitskreise	Seite 5
8.	Vorstand	Seite 5
9.	Schulparlament	Seite 5
III.	Wahlen	Seite 6
1.	Wahl Schülersprecher*in und seiner Stellvertreter*innen	Seite 6
2.	Schulkonferenz	Seite 6
3.	Wahl der Verbindungslehrer*innen	Seite 7
IV.	Evaluation	Seite 8
V.	Finanzierung und Kassenprüfung	Seite 8

I. Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler*innen. Nur wenn alle Schüler*innen, insbesondere die Älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schüler*innen in die SMV-Arbeit mit einbezogen werden, auch wenn sie nicht in den Schülerrat gewählt wurden.

Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen; des Weiteren kann sich jede*r Schüler*in mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem an seine*n Klassensprecher*in bzw. dessen / deren Stellvertreter*in und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher*innen und Verbindungslehrer*innen zu gewährleisten, informiert der SMV-Kasten über alle Belange der SMV.

Die Aufgaben der SMV umfassen:

1. Interessensvertretung der Schüler*innen

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft, dem AKS (Arbeitskreis der Karlsruher Schülervertreter) und weiterer Gremien zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter*innen ihr Anhörungsrecht, ihr Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet 4 Vertreter*innen in die Schulkonferenz, die Schülervertreter*innen können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflegschaft und in den Fachkonferenzen einbringen.

Schülervertreter*innen können einzelne Mitschüler*innen vertreten, sofern diese es wünschen.

2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV und ihre Mitglieder*innen verpflichten sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schülerschaft einzugehen. Insbesondere soll die SMV die Interessen der Schüler*innen im fachlichen, sportlichen, kulturellen, sozialen, ökologischen und politischen Bereich fördern.

3. Übertragene Aufgaben

Die SMV beteiligt sich an Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Schule, z.B. Schulfest, Partys, 24h-Lauf, Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage.

4. Kooperationen

Die SMV beteiligt sich in der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und deren SMV'en an Arbeitskreisen, Arbeitsgemeinschaften, dem Arbeitskreis der Karlsruher Schülervertreter (AKS), dem Landesschülerbeirat und dem Stadtjugendausschuss.

II. Organe der SMV

Organe der SMV sind:

1. Klassenschülerversammlung/Kursschülerversammlung

Die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung besteht aus allen Schüler*innen einer Klasse bzw. eines Kurses. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse bzw. des Kurses ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der / Die Klassen- bzw. Kurssprecher*in stellt den Antrag für die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung bei dem / der Klassenlehrer*in und leitet sie, wobei das Thema der Versammlung im Antrag angefügt sein muss. Für die Klassen- bzw. Kursschülerversammlung können pro Schuljahr bis zu 4 Verfügungsstunden bereitgestellt werden.

2. Klassensprecher*in/Kurssprecher*in

Die Klassensprecher*in bzw. Kurssprecher*in und deren Stellvertreter*in vertreten die Interessen der Schüler*innen einer Klasse bzw. eines Kurses in der SMV. Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat, die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse bzw. den Kurs regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

Die Anzahl der Kurssprecher*innen in den Kursstufen richtet sich nach der Anzahl der Deutschkurse. In jedem Deutsch-Leistungs- oder Basisfach werden ein*e Kurssprecher*in und ein*e Stellvertreter*in gewählt. Die Gewählten sind Mitglied im Schülerrat. Darüber hinaus können in allen weiteren Kursen Kurssprecher*innen gewählt werden, diese sind dann aber nicht Mitglied im Schülerrat.

3. Schülerrat

3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

Stimmrecht im Schülerrat haben die Schülersprecher*innen und alle als Klassen- und Kurssprecher*innen gewählten Vertreter*innen sowie deren Stellvertreter*innen.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler*innen heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

3.2 Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzungen werden rechtzeitig im Voraus festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Bei Bedarf soll mindestens eine Sitzung pro Monat stattfinden. Eine Sitzung muss hingegen unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel des Schülerrats dies bei dem / der Schülersprecher*in schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt, oder diese*r selbst eine außerordentliche Sitzung für notwendig befindet. Dies sollte allerdings eine Ausnahme sein. Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf begründeten Antrag einzelner Mitglieder an den Vorstand hin können nicht stimmberechtigte Teilnehmer*innen ausgeschlossen werden. Die Einladung zur Sitzung erfolgt unmittelbar nachdem der Termin feststeht. Der / Die Schülersprecher*in oder seine Stellvertreter*innen leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll von dem / der Schriftführer*in innerhalb einer Woche nach der Schülerratssitzung dem / der Schülersprecher*in vorgelegt werden, der / die es anschließend im Schaukasten veröffentlicht. Über die wichtigen Ereignisse, Beschlüsse und Ergebnisse der letzten Sitzungen informiert die SMV über ihren Schaukasten sowie eventuell über die Homepage und Moodle.

3.3 Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Klassen und Kurse durch Vertreter*innen repräsentiert werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

3.4 Anwesenheitspflicht

Wie auch bei allen anderen Veranstaltungen der SMV (Seminare, Aktionen) gilt für alle stimmberechtigten Mitglieder des Schülerrats Anwesenheits- bzw. Entschuldigungspflicht bei Sitzungen des Schülerrats. Eine begründete Entschuldigung muss generell schriftlich vorliegen und sollte 1-2 Tage im Voraus eingereicht werden. Wer schon generell (beispielsweise wegen Krankheit) entschuldigt ist, muss sich nicht noch separat für das Fehlen bei der SMV entschuldigen.

Fällt ein Mitglied zweimal durch eine Missachtung dieser Regelung auf, wird es aus seinem Amt mit sofortiger Wirkung entlassen. Bei der notwendigen Neuwahl darf diese Person nicht nochmals antreten.

4. Schülersprecher*in

Meist wählt die gesamte Schülerschaft der Schule spätestens in der siebten Unterrichtswoche, im Idealfall aber schon in der vierten Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres den / die Schülersprecher*in und seine*n erste*n Vertreter*in in zwei Wahlgängen. Hierbei hat jede*r der Schüler*innen eine Stimme. Ein*e zweite*r Vertreter*in kann vom Schülerrat gewählt werden. Jede*r Schüler*in kann sich zur Wahl zum / zur Schülersprecher*in, seinem / seiner Stellvertreter*in oder beiden Wahlen aufstellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend von dem / der bisherigen Schülersprecher*in oder seinen Stellvertreter*innen fortgeführt. Der / Die Schülersprecher*in ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der / Die Schülersprecher*in und seine Vertreter*innen sind die Vorsitzenden des Schülerrates. Sie vertreten die Interessen der Schüler*innen der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen wie beispielsweise beim Arbeitskreis der Karlsruher Schülervereine (AKS) oder gegenüber dem Landeschülerbeirat.

Als Vorsitzende des Schülerrates berufen der / die Schülersprecher*in und seine Vertreter*innen die Schülerratssitzungen ein, setzen die Tagesordnung fest und leiten die Sitzungen. Sie sind verantwortlich für die Leitung der Arbeit der SMV und den Schüler*innen gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der / Die Schülersprecher*in und seine Vertreter*innen sollen an allen regionalen und überregionalen Treffen von Schülervereinen teilnehmen. Insbesondere sollen sie den Schülerrat über die Arbeit des AKS und des Landeschülerbeirates informieren, der die Interessen der Schüler gegenüber dem Kultusministerium vertritt.

Für die Abwicklung der Arbeit des Schülerrats werden gewählt:

5. Kassenwart*in

Der Kassenwart*in wird vom Schülerrat spätestens in der zweiten Schülerratssitzung für ein Jahr gewählt. Ist er nicht voll geschäftsfähig, verwaltet er die Kassengeschäfte mit Hilfe eines / einer Verbindungslehrer*in.

Der / Die Kassenwart*in verwaltet unter Aufsicht der Verbindungslehrer*innen die Finanzen der SMV und führt Buch. Der / Die Kassenwart*in ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er / Sie muss am Ende einer Amtsperiode oder auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit offenlegen.

6. Schriftführer*in

In der konstituierenden Sitzung zu Beginn des Schuljahres wählt der Schülerrat eine*n Schriftführer*in sowie eine*n Stellvertreter*in, der den / die Schriftführer*in bei der Arbeit unterstützt. Der / Die Schriftführer*in fertigt von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an. Außerdem sammelt und verwaltet er / sie gewissenhaft die Protokolle der Arbeitskreise. Ebenfalls fertigt der / die Schriftführer*in von allen SMV- Veranstaltungen ein Protokoll an, das alle wichtigen Informationen enthält, die bei einer Wiederholung der Veranstaltung nötig sind.

Festgehalten werden müssen die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder, Abstimmungsergebnisse, Anträge und thematische Diskussionen.

7. Arbeitskreise

Arbeitskreise für die verschiedenen Aufgabenbereiche werden mit Zustimmung des Schülerrats gebildet und aufgelöst. Arbeitskreise können zu allen Aufgabenbereichen (z.B. Politik, Sport, Veranstaltungen, ...) gebildet werden.

Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte jeweils eine*n Sprecher*in und Stellvertreter*in. Sie koordinieren die Arbeit ihres Arbeitskreises, berufen die Arbeitskreise-Sitzungen ein und leiten sie. Sie sind für die Arbeit seines Arbeitskreises verantwortlich. Der / Die Sprecher*in und sein*e Stellvertreter*in achten auf die Mitarbeit seiner Ausschuss-Mitglieder und insbesondere auf deren Anwesenheit bei SMV- Sitzungen. Jedes stimmberechtigte Mitglied der SMV sollte in einem Arbeitskreis partizipieren.

Die Arbeitskreise arbeiten selbstständig und sind dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Über ihre Arbeit informiert der SMV-Kasten.

8. Vorstand

Der / Die Schülersprecher*in, seine Stellvertreter*innen, der / die Kassenwart*in, der / die Schriftführer*in sowie die Arbeitskreis-Vorsitzenden bilden den Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet, alle 6 Wochen zusammenzutreten. Die Sitzungstermine sollten am Ende der vorherigen Sitzung festgelegt werden, der / die Schülersprecher*in leitet die Sitzungen. Der Vorstand koordiniert die Arbeit der SMV. An ihn können alle SMV-Mitglieder herantreten, wenn es Probleme innerhalb der SMV gibt.

9. Schulparlament

Die Schülersprecher*innen können bei der Schulleitung beantragen, ein Schulparlament einzuberufen, um mit allen Schüler*innen sie betreffende Fragen und Veranstaltungen zu besprechen. Die Abstimmungen im Schulparlament sind rechtskräftig, wenn der Schülerrat im Vorhinein dem zustimmt.

Die Schülersprecher*innen müssen darum bei der Schulleitung bitten, wenn besonders wichtige Entscheidungen anstehen oder eine Mehrheit des Schülerrats dies bei den Schülersprecher*innen beantragte.

Schulparlamente können maximal zwei Mal im Jahr stattfinden.

III. Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der SMV. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Der / Die Wahlleiter*in übernimmt die Vorbereitung und Durchführung der Schülersprecherwahl, der selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt wird. Bei allen anderen Wahlen übernimmt der / die Schülersprecher*in diese Aufgabe.

Die Einladung zur Wahl des / der Schülersprecher*in und seiner Stellvertreter*innen, die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrer*innen sowie die Einladung zur Wahl der Delegierten in die Schulkonferenz erfolgt durch den / die amtierende*n Schülersprecher*in oder einen seiner / ihrer Stellvertreter*innen sofern vorhanden, ansonsten durch eine*n Verbindungslehrer*in.

1. Wahl Schülersprecher*in und seiner Stellvertreter*innen

Die Wahl des Schülersprechers / der Schülersprecherin und seiner Stellvertreter*innen sollte in der vierten, spätestens in der siebten Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten alle Klassensprecher*innen und die in den Schülerrat gewählten Kurssprecher*innen gewählt sein. Es werden ein*e Schülersprecher*in und maximal 2 Stellvertreter*innen, mindestens aber ein*e Stellvertreter*in gewählt.

1.1 Schülersprecher*in

Er / Sie wird meist aus der Mitte aller Schüler*innen an der Schule gewählt.

Der / Die Schülersprecher*in wird meist durch eine Direktwahl von der gesamten Schülerschaft der Schule gewählt, wenn nicht vom neuen oder alten Schülerrat unter Leitung der Schülersprecher*innen des letzten Jahres entschieden. Dann kann der / die Schülersprecher*in auch nur innerhalb des Schülerrats gewählt werden.

1.2 Erste*r und zweite*r Stellvertreter*in

Sie werden aus der Mitte aller Schülerinnen und Schüler an der Schule gewählt.

Der / Die erste Stellvertreter*in wird meist durch eine Direktwahl von der gesamten Schülerschaft der Schule gewählt, wenn nicht vom neuen oder alten Schülerrat unter Leitung der Schülersprecher des letzten Jahres entschieden. Dann kann der / die Schülersprecher*in auch nur innerhalb des Schülerrats gewählt werden. Der / Die zweite Stellvertreter*in kann in der ersten Schülerratssitzung nach der Wahl von Schülersprecher*in und dem / der ersten Vertreter*in gewählt werden.

2. Schulkonferenz

2.1 Wahl der Schülervertreter*innen in die Schulkonferenz

Der / Die Schülersprecher*in ist Kraft Amtes Mitglied in der Schulkonferenz. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte ab Klassenstufe 7 drei weitere Delegierte sowie vier Stellvertreter*innen. Die ordentlichen Delegierten werden, ebenso wie die Stellvertreter*innen in jeweils einem Wahlgang, gewählt. Die Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen ist für die Vertretung maßgebend. Die Stellvertreter*innen nehmen in der Schulkonferenz ihr Vertretungsrecht in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen wahr, es ist also keine Personenvertretung vorgesehen. Vor der Wahl müssen sich alle Kandidaten*innen vorstellen.

2.2 Einberufung der Schulkonferenz

Die Gruppe der Schülervertreter*innen kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden. Dies kann auf Initiative der Schülergruppe selbst geschehen oder durch einen Antrag des Schülerrats an die Schülergruppe.

3. Wahl der Verbindungslehrer*innen

Der Schülerrat wählt zu Beginn jedes Schuljahres immer abwechselnd einen der zwei Verbindungslehrer*innen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Ein*e Verbindungslehrer*in ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar. Die Schülersprecher*innen des vergangenen Jahres suchen in jenem Schuljahr immer noch die Kandidat*innen für die Wahl des / der Verbindungslehrer*in.

Der / Die Schülersprecher*in stellt nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Liste der Kandidat*innen der wählbaren Lehrer*innen auf. Nicht wählbar sind Schulleiter*in, stellvertretende*r Schulleiter*in sowie Lehrer*innen mit weniger als einem halben Deputat. Die vorgeschlagenen Lehrer*innen müssen vor der Wahl nach ihrer Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

Vor der Wahl des / der Verbindungslehrer*in im Schülerrat erfolgt ein Meinungsbildungsprozess in allen Klassen aufgrund der von dem / der Schülersprecher*in aufgestellten Liste der Kandidat*innen. Die Klassensprecher*innen nehmen das Meinungsbild zur Kenntnis, sind jedoch in ihrer Wahl nicht daran gebunden. Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten*innen vor.

Jedes Mitglied des Schülerrates hat eine Stimme zu vergeben. Gewählt ist der / die Kandidat*in, welche*r die höchste Stimmzahl erreicht.

Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer*in gehört, neben der Beratung und Unterstützung der SMV, die Einladung zu den Wahlen der Schülersprecher*innen, falls keine geschäftsführenden Schülersprecher*innen vorhanden sind.

IV. Evaluation

Die Beteiligung an der Evaluation erfolgt folgendermaßen:

Die SMV evaluiert sich selbst und verwendet die Instrumente der Evaluation zur Verbesserung der eigenen Arbeit. Die Evaluation ist Teil des Aufgabenspektrums des Arbeitskreises Politik.

Der Arbeitskreis Politik wirkt mit bei der Evaluation der Schule.

V. Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden von dem / der gewählten Kassenwart*in und den Verbindungslehrer*innen über ein Konto verwaltet.

Ausgaben können Verbindungslehrer*innen, Schülersprecher*innen und Kassenwart*in in gegenseitigem Einverständnis tätigen. Alle Ausgaben über 100€ müssen vom Schülerrat genehmigt werden. Der / Die Kassenwart*in kümmert sich um die Kassenbuchführung, Belege sind mindestens 4 Jahre aufzubewahren.

In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüfer kontrolliert. Der Schülerrat bestimmt den / die 1. Kassenprüfer*in aus seiner Mitte. Der / die 2. Kassenprüfer*in ist einer der Verbindungslehrer. Sie berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schülerrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an die Schulleitung und den Elternbeirat geleitet.

Finanzielle Mittel erwirbt die SMV durch:

Die SMV beantragt Geld im Haushaltsplan der Schule bei der Gesamtlehrerkonferenz.

Die SMV nimmt am Projekt, Verkäufen, etc. teil.

Spenden werden nur angenommen, wenn sie keinen Einfluss auf die Neutralität der Interessensvertretung nehmen.

VI. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am 28.07.2020 von 71% Prozent der Mitglieder*innen des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von über 66 Prozent geändert werden.

Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.